

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 9.

Stettin, den 21. Mai 1927.

59. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 104.) Aus der Arbeit der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1920—1925. — (Nr. 105.) Veranlagung des Rüsterschulgehöftes zur Hauszinssteuer. — (Nr. 106.) Ausscheiden von Gemeindeverordneten und Erbschaftswahl. — (Nr. 107.) Patronatliche Genehmigung von Kirchentassenhaushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1927. — (Nr. 108.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1927. — (Nr. 109.) Amtshandlungen der Geistlichen in fremden Seelsorgebezirken. — (Nr. 110.) Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahr. — Nr. (111.) Kleinkunstbühne. — (Nr. 112.) Ablieferung von Druckschriften an die Universitäts-Bibliothek. — (Nr. 113.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Mai 1927.

(Nr. 104.) Aus der Arbeit der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1920—1925.

Der Evangelische Oberkirchenrat hatte durch Erlaß vom 10. Februar 1926 — E. D. I. 97 II. — (veröffentlicht Kirchl. Amtsbl. für Pommern 1926 S. 47) auf das der Nr. 2 des vorigen Jahrgangs des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes beiliegende Sonderheft „Aus der Arbeit der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1920—1925“ besonders hingewiesen, in dem er Auszüge aus den amtlichen Vorlagen für die erste Tagung der 8. Generalsynode im Dezember 1925 und den zugehörigen Entschließungen der Synode zur allgemeinen Kenntnis brachte. Gleichzeitig hatte der Evangelische Oberkirchenrat bekanntgegeben, daß eine Sonderausgabe der Beilage einschl. der in der Nr. 1 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1926 abgedruckten Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats über die gesamtkirchliche Finanzlage und des Finanzbeschlusses der Generalsynode auch im Buchhandel erschienen und vom Verlage des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestr. 8, zu beziehen sei.

Leider hat die Druckschrift bisher nicht in dem von dem Evangelischen Oberkirchenrat erhofften Umfange Verbreitung gefunden, was im Interesse der Sache zu bedauern ist. Wir weisen deshalb die Gemeinden erneut nachdrücklich auf die Druckschrift hin. Der Inhalt ist keineswegs überholt, hat vielmehr im Hinblick auf die Tagungen der Generalsynode und der Provinzialsynoden erneute Bedeutung gewonnen. Der Preis der 138 Seiten starken Druckschrift ist auf 0,90 RM neu festgesetzt. Der Evangelische Presseverband für Deutschland hat sich bereiterklärt, die Druckschrift den Gemeinden auf Erfordern in beliebiger Anzahl bis zu vier Wochen in Kommission zu überlassen, wodurch den Gemeinden ohne Risiko für sie die Möglichkeit geboten wird, die Druckschrift auf Gemeindeabenden oder bei ähnlichen Anlässen zu vertreiben.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß keine Bedenken bestehen, die Anschaffungskosten aus Kirchentassenmitteln zu bestreiten.

Die Herren Superintendenten beauftragen wir, anlässlich von Kirchenvisitationen, Synodalfonventen und Kreissynoden nachzuprüfen, inwieweit die Kirchengemeinden vorstehende Weisungen beachtet haben.

Lsg. VII. Nr. 1240.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Mai 1927.

(Nr. 105.) Veranlagung des Rüsterschulgehöftes zur Hauszinssteuer.

In allen Fällen, in denen die Kirchengemeinden als Eigentümer oder Miteigentümer von Rüsterschulgehöften hinsichtlich derjenigen Wohnungen, die Dienstwohnungen eines Kirchendiener (z. B. eines Kirchschullehrers) oder etwa eines Geistlichen sind, zur Hauszinssteuer veranlagt werden, haben die

Kirchengemeinden gemäß unserer Rundverfügung vom 31. März 1927 — IV. 523 — die gegebenen Rechtsmittel, äußerstenfalls Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht einzulegen. In Ergänzung dieser Verfügung weisen wir die Gemeindefkirchenräte an, uns alsbald zu berichten, gegen welche derartigen Veranlagungen kein Rechtsmittel eingelegt ist und etwa Hauszinssteuer bezahlt wird. Wenn in einem ganz oder teilweise kircheneigenen Küsterschulhause ein Lehrer oder sonst jemand wohnt, der nicht Kirchendiener bzw. Geistlicher im Sinne der Hauszinssteuerverordnung ist und darin nicht eine Dienstwohnung hat, muß für dessen Wohnung Hauszinssteuer bezahlt werden.

Weiter ist zu berichten, wenn Kirchschullehrer, sonstige Bewohner eines ganz oder teilweise kircheneigenen Küsterschulgehöftes, oder Schulvorstände sich weigern, den Kirchengemeinden die von diesen erforderte oder bereits gezahlte Hauszinssteuer zu erstatten. Ferner ist ebenfalls zu berichten, wenn Kirchschullehrer, Schulverbände oder sonstige Bewohner von den Kirchengemeinden die Übernahme der von den vorgenannten Stellen gezahlten Hauszinssteuer verlangen. Vor einer dortigen Entschließung ist unsere Äußerung abzuwarten.

Da bereits einige Kirchengemeinden auf unser Anraten einen beim Oberverwaltungsgericht zugelassenen Verwaltungsrechtsrat mit ihrer Vertretung vor dem Oberverwaltungsgericht in dem anhängigen Rechtsbeschwerdeverfahren betraut haben, sind vorläufig weitere Bestellungen eines Vertreters vor dem Oberverwaltungsgericht in diesen Sachen nicht erforderlich. In Zweifelsfällen wäre an uns zu berichten.

Lgb. IV. Nr. 901.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. April 1927.

(Nr. 106.) Ausscheiden von Gemeindeverordneten und Ersatzwahl.

Nachstehend bringen wir den Gemeinde-Kirchenräten die auszugsweise gefertigte Abschrift einer Verfügung zur Kenntnis und Nachachtung:

Die Annahme, daß beim Ausscheiden durch Tod oder Verzug eines Gemeindeverordneten sich die Gesamtzahl vermindere, ist unzutreffend. Vielmehr muß in solchem Falle nach § 14 des Gemeindegewahlgesetzes vom 29. September 1922 — R. G. u. B. Bl. 1924 S. 117 — verfahren werden, danach nimmt für einen Ausgeschiedenen „seine Stelle derjenige ein, welcher demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen angehört und nach dem Grundsatz des § 13 Abs. 2 hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle berufen ist.“

Ist ein solcher nicht vorhanden, so wird für die Wahlzeit von der Gemeinde-Vertretung (d. h. von den noch vorhandenen Verordneten) ein neues Mitglied aus dem Kreise der Wählbaren nach Stimmenmehrheit gewählt.“

Lgb. IV. Nr. 848.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Mai 1927.

(Nr. 107.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenkasenhauhaltsplänen für das Rechnungsjahr 1927.

Eine große Anzahl von Gemeindefkirchenräten hat die Haushaltspläne der Kirchenkasen, soweit es sich um staatliches Patronat handelt, noch nicht zur patronatlichen Genehmigung eingereicht. Die fraglichen Gemeindefkirchenräte werden aufgefordert, das Versäumte unverzüglich nachzuholen.

Lgb. IV. Nr. 1095.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Mai 1927.

(Nr. 108.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1927.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 23. April 1927 — VII 1078 — (Kirchl. Amtsbl. S. 90 ff.) geben wir bekannt, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern die dort mitgeteilte Matrikel hinsichtlich der Höhe und des Umlagemassstabes unter dem 10. Mai 1927 — D. P. I Nr. 4576 — staatlich genehmigt hat (cfr. Art. 7 des Gesetzes vom 8. April 1924 — G.-S. S. 221 und § 2 Ziffer Abs. 1 a der Verordnung vom 4. August 1924 — G.-S. S. 594).

Lgb. VII. Nr. 1351.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. April 1927.

(Nr. 109.) Amtshandlungen der Geistlichen in fremden Seelsorgegebieten.

Der Kirchenrat hat folgendes beschlossen:

1. In Gemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken ist jeder Pfarrer in erster Linie für seinen Bezirk verantwortlich. Es muß deshalb von ihm erwartet werden, daß er Amtshandlungen im Sinne des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 B. (§ 75 Abs. 1 Satz 2 R.) aus anderen Bezirken nur übernimmt, wenn darunter der pfarramtliche Dienst in seinem eigenen Bezirk nicht leidet.
2. Die Pfarrer sind ihrem Amt und Stand schuldig, an ihrem Teil dazu beizutragen, daß die Vorschrift des Art. 48 Satz 2 B. (§ 74 Satz 2 R.), soweit es ohne inneren Zwang geschehen kann, von den Gemeindegliedern beachtet wird. Sie haben deshalb in allen Fällen, in denen sie von Gemeindegliedern aus anderen Bezirken ohne erkennbaren Grund um eine Amtshandlung ersucht werden, auf diese Vorschrift hinzuweisen.
3. Für die kirchliche Arbeit ist es unerlässlich, daß jeder Pfarrer über die an den Gemeindegliedern seines Bezirks vorgenommenen Amtshandlungen unterrichtet ist. Der innere Dienst in der Gemeinde muß deshalb so geregelt sein, daß jeder Pfarrer von den durch andere Geistliche der Gemeinde an Gliedern seines Bezirks vorgenommenen Amtshandlungen Kenntnis erhält. Das Nähere ist durch die Dienstordnungen der Gemeinde, nötigenfalls durch allgemeine Verfügung des Konsistoriums zu regeln.

Indem wir diesen Beschluß zur weiteren Veranlassung bekanntgeben, weisen wir insbesondere darauf hin, daß die Dienstordnungen in Gemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken dem Beschluß zu 3 entsprechend zu gestalten sind. Wie die Benachrichtigung des zuständigen Pfarrers über die in seinem Bezirk durch einen anderen Pfarrer derselben Gemeinde vorgenommenen Amtshandlungen am zweckmäßigsten geregelt wird, ob sie besser durch den amtierenden Geistlichen oder durch die Küsterei erfolgt, wird je nach Lage der örtlichen Verhältnisse von Fall zu Fall zu prüfen sein.

Die Herren Superintenden ten wollen sich demnächst von der zweckmäßigen Ergänzung der Dienstordnungen überzeugen.

Lgb. VI. Nr. 866.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Mai 1927.

(Nr. 110.) Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahr.

Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahren ist angesichts unserer schwer gefährdeten Zukunft eine der dringlichsten Aufgaben unserer geschwächten Gegenwart — dies um so mehr, als Alkoholversuchungen und Alkoholschädigungen im öffentlichen Leben einen immer bedrohlicheren Umfang annehmen.

Der deutsche Reichstag hat in einer Entschließung vom 18. Februar 1925 erweiterten gesetzlichen Jugendschutz von der Reichsregierung gefordert. Mit Reichstag und Reichsregierung stimmen die Spitzen der Erzieherchaft, der Jugendpflege und Jugendfürsorge in Schule und Kirche, in Jugend- und Wohlfahrtsämtern, in Elternbünden und den Jugendvereinen selbst darin überein, daß solcher Schutz der Jugend, wenn er tiefgreifen und nachhalten soll, unbedingt mit in vorderster Linie eine alkoholfreie Jugend erziehung fordert: planmäßige, zielbewußte und beharrliche, wissenschaftlich wohl begründete und praktisch wirksame Aufklärung und Gewöhnung, sowie Schaffung und Unterstützung von Einrichtungen, die ein alkoholfreies Jugendleben erleichtern und sichern.

Diese ganze Arbeit muß getragen werden von den Organen des Unterrichts, der Erziehung im weitesten Sinne, der Jugendpflege. Sie muß hinausgetragen werden in alle Zusammenschlüsse der Jugend selbst: in Jugendvereine, jugendliche Turner- und Sportverbände usw.

Es bedarf in der Regel nur einer knappen, alles Wichtige zusammenfassenden, an Kopf, Herz und Gewissen sich wendenden Darstellung der Frage, gerade vom Standpunkte des Erziehers und Jugendfreundes aus, eines eingehenden Hinweises auf die Mittel und Wege, die dem Einzelnen, dem betreffenden Berufsstande, dem Jugendverein bei dem Kampfe gegen die Alkoholgefährdung der Jugend zu Gebote stehen.

An solchen knappen und doch umfassenden literarischen Hinweisen und Handreichungen zeigte sich in den letzten Jahren ein bedauerlicher Mangel. Das Vorhandene war vielfach veraltet oder zu um-

fangreich; für viele Berufsgruppen und Einzelfragen war überhaupt noch nicht gesorgt. Diesem Mangel abzuhelpfen, jedem zur Mitarbeit Verufenen und Willigen das Erforderliche, und zwar in einer Darreichung, die ihn gewinnen, aber nicht verlegen kann, zu bieten, hat sich der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus zur Aufgabe bei Herausgabe seiner neuerscheinenden Schriftenreihe „Jugend und Alkohol“, Schriften für Erziehung und Wohlfahrtspflege, für Leibesübung und Geistesbildung, für Schule, Kirche und Haus.

Anerkannte Fachmänner, in wissenschaftlicher und praktischer Arbeit hervorragend bewährt — Lehrer aller Schulgattungen, führende Männer der Kirchen und der Wohlfahrtspflege, hervorragende Frauen, Führer im Sport- und Turnleben, Vertreter der Jugendverbände — haben sich freudig zur Verfügung gestellt und behandeln hier jeder sein eigentliches Gebiet in unmittelbar verwertbarer Form — in Wünschen und Forderungen, in Klagen und Anklagen besonnen, maßvoll und entschieden, stets auf das Mögliche und Notwendige bedacht.

Von der Schriftenreihe liegen bereits vor Heft 1—7:

1. Polzer, Dr. H.: Schule und Alkohol. Eine Denkschrift, 28 S., 50 Pfg., von 10 Stück an 45 Pfg. (Verfaßt auf Anregung des Reichsministeriums des Innern: Bisherige unterrichtliche und erzieherische Leistungen der deutschen Schule und Jugendpflege; Vergleich mit dem germanischen Ausland; Nächste Aufgaben und Wege. — Eine Fundgrube für Erzieher und Jugendpfleger.)
2. Merbitz, Studienrat: Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahren. 20 S., 40 Pfg., von 10 Stück an 35 Pfg. (Von der Umwelt ausgehende Alkoholgefahren für die körperliche und seelische Entwicklung des Kindesalters und der Reifezeit. Positiv aufbauende Schutzarbeit durch Lehrer, Schule und Eltern.)
3. da Rocha-Schmidt, Landesrat Dr.: Jugendwohlfahrt und Alkoholfekämpfung. 12 Seiten, 30 Pfg., von 10 Stück an 25 Pfg. (Die vorbildliche und erfolgreiche Arbeit des Landesjugendamtes für Niederschlesien, dargestellt von seinem Leiter: Volksliedpflege, Laienspiel, Früchteverwertung, alkoholfreie Gaststätten, Trinkerfürsorge, Wanderunterricht, alkoholfwissenschaftliche Lehrgänge, Befreiung des Sportlebens vom Alkohol.)
4. Niebergall, Univ.-Prof. D.: Jugend, Religion und Alkohol. 16 S., 40 Pfg., von 10 Stück an 35 Pfg. (Freude, Weihe, Kraft — Verantwortung! Ihre Bedeutung für die Jugend, ihre Untergrabung durch den Alkohol, die Lösung durch die Religion.)
5. Ulbricht, Schulleiter, W.: Die Bedeutung der Alkoholfrage für Lehrer und Erzieher. 36 S. mit 4 Tafeln, 60 Pfg. (Alkoholfekämpfung — eine Frage der Schule? Fülle wertvollen Stoffes, aus reicher Erziehererfahrung heraus. Der Verfasser nimmt auch Stellung zu wichtigen Gegenwartsfragen der Schule.)
6. Ulbricht, Schulleiter, W.: Zwei Feinde Eurer Kinder. Ein Vortrag für den Elternabend, 9 S. mit 3 Tafeln, 40 Pfg. (Alkohol- und Nikotingefahren für unsere Kinder. Für Eltern, Lehrer und Jugendpfleger, die die Frage den Eltern nahebringen wollen.)
7. Hartmann, Ober-Studienrat, Dr. Martin: Turnvater Jahn und seine Stellung zum Alkohol. 6. Auflage, 16 S., 25 Pfg., von 10 Stück an 20 Pfg.

In Kürze sollen erscheinen Bestellungen nimmt der Verlag schon jetzt entgegen:

- Bode, Dr. W.: Warum unsere Kinder Bier und Wein nicht haben sollen. (Neubearbeitung der klassischen Schrift) 516.—530. Tauf., 8 S., 10 Pfg.
- Krukenberg-Conze, Frau, E.: Wir Mütter und der Alkohol.
- Mallwitz, Ob. Reg.-Rat Dr. med.: Sporttätigkeit und Alkohol, zugleich mit
- Pelker, Dr. Otto: Sport, Jugend und Alkohol.
- Temme, Lehrer: Die Volksschule, der Lehrer und die Alkoholfrage.
- Ulbricht, Schulleiter, W.: Die Alkoholfrage in Fortbildungsschulen und höheren Lehranstalten; zweite völlig neu bearbeitete Auflage.
- Vater, Marg. und Gerth, El., Gewerbelehrerinnen: Die Alkoholfrage in der weiblichen Berufs- und Haushaltungsschule.
- Goebel, Ferd.: Jugendverbände und die Alkoholfrage; zugleich mit
- Runze, Stud. Pr.: Neue Formgebung und
- Alcidt, Dr.: Jugendbewegung und Alkoholfekämpfung.

Ferner sind vorgesehen:

Deutscher Zusammenschluß für alkoholfreie Jugenderziehung — Deutsche Turnerjugend: Ziele und Wege — Jugendherbergen und Jugendheime: Erreichtes und Erstrebtes — Landjugend und Aufbau — Mädchenfittlichkeit und ihre Feinde — Kinderarzt und Alkohol — Flüssiges Obst für unsere Kinder! — Die amerikanische Jugend und der Alkohol.

Der Preis der Hefte ist niedrig gehalten; bei Bestellung von 10 und mehr Stück tritt bedeutende Ermäßigung ein. Die Schriften sind zu beziehen von dem Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Lgb. VI. Nr. 1509.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. April 1927.

(Nr. 111.) Kleinkunstbühne.

Der Kunstmalers Ernst Matthias aus Finkenwalde, veranstaltet mit seiner „Münchener Kleinkunstbühne“ Vorstellungen in Schulen, Kindergottesdiensten, Familienabenden u. a. m., in denen er Märchen, Bilder aus der Missionsgeschichte, Weihnachtsgeschichte u. a. m. zur Vorstellung bringt. Auf Grund eines eingehenden Gutachtens des Volksbildungsausschusses des Evangelischen Presseverbandes für die Provinz Pommern machen wir die Herren Geistlichen auf das Unternehmen empfehlend aufmerksam.

Lgb. VI. Nr. 1477.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. April 1927.

(Nr. 112.) Ablieferung von Druckschriften an die Universitäts-Bibliothek.

Wir bringen hiermit unsere Verfügung vom 24. März 1924 — VI 371 — auf Seite 63 des Kirchlichen Amtsblattes 1924 in Erinnerung, wonach alle von den Herren Geistlichen der Provinz Pommern herausgegebenen Gemeindeblätter (Heimatglocken), kirchliche Monatsblätter und dergleichen an die Universitäts-Bibliothek abzuliefern sind.

Lgb. VI. Nr. 1308.

(Nr. 113.) Geschenke.

1. Der Kirche in Roselow, Kirchenkreis Gollnow, von dem Landwirt Gustav Beyer in Roselow anlässlich der Einsegnung seiner Tochter zwei Altarkerzen.
2. Der Kirche in Zickerke, Kirchenkreis Raugard, aus freiwilligen Spenden der Kirchengemeinde, ein Altarteppich im Werte von 100 R $\mathcal{M}$ und ein Harmonium im Werte von 700 R $\mathcal{M}$.
3. Der Kirche in Brallentin, Kirchenkreis Werben, a) von der Ortsgruppe des Vaterländischen Frauenvereins ein Teppich für das Altar-Podium, ein Kniefissen mit Bord-Sammetdecke für die Konfirmanden und Brautpaare; b) von Gemeindegliedern, die nicht genannt sein wollen, eine weiße Leinendecke mit Stickerie für die Abendmahlgeräte und eine Palme für den Taufengel.
4. Der Kirche in Bulgryn, Kirchenkreis Belgard, eine neue schwarze Altar- und Kanzelbekleidung im Preise von 206 R $\mathcal{M}$.
5. Der Kirche in Reinfeld, Kirchenkreis Schivelbein, a) von dem Patrone, Majoratsbesitzer von Oppenfeld-Reinfeld und durch freiwillige Spenden der Kirchengemeinde eine Bronzeglocke; b) von der Arbeiterfrau Olga Lemke, geb. Dahlke, eine Kanzelbibel.
6. Der Kirche in Ranzin, Kirchenkreis Greifswald-Land, von dem Rittergutspächter Ruge, Ranzin, anlässlich der Einsegnung seiner Tochter, eine neue Prospektpfeifenfront für die Orgel im Werte von 195 R $\mathcal{M}$.
7. Der Kirche zu Sagard (Rügen), vom Vaterländischen Frauenverein Sagard eine Kanzel- und Altarbekleidung sowie eine handgestickte weiße Altardecke im Gesamtwerte von etwa 400 R $\mathcal{M}$.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor Berg in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, am 1. Mai 1927, im Alter von 62 Jahren 1 Monat.

2. Ordiniert:

Der Predigtamtskandidat Gauger zum Hilfsprediger in Loitz, am 30. März 1927; der Predigtamtskandidat Benkendorff zum Hilfsprediger in Bütow, am 31. März 1927 und der Predigtamtskandidat Böcker zum Hilfsprediger in Blankensee, Kirchenkreis Pasewalk, am 24. April 1927.

3. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen:

Dem Administrator Gustav Stroeher in Groß-Schlönwitz, Kirchenkreis Schlawa anlässlich des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für seine der Kirchengemeinde 28 Jahre hindurch geleisteten treuen Dienste.

4. Ernennung:

- a) Der Wehrkreispfarrer D. Franz Dohrmann, zum besoldeten Konsistorialrat im Nebenamt am Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern, zum 1. April 1927.
- b) Der Pastor Pahlow in Gollnow ist vom Provinzialkirchenrat zum Superintendenten des Kirchenkreises Gollnow ernannt worden; der Kirchensenat hat die Ernennung bestätigt.

5. Berufen:

Der Pastor Wackernagel in Speß, Kirchenkreis Gollnow, zum Pastor in Woltersdorf, Kirchenkreis Kolbatz, zum 1. Juni 1927.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle zu Dolgen, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Die Besetzung der auf Seite 68 des Kirchlichen Amtsblattes für 1927 ausgeschriebenen neu errichteten 2. Pfarrstelle an der St. Johann-Kirchengemeinde in Stargard in Pommern, erfolgt diesmal nicht, wie zuerst angegeben, durch das Kirchenregiment, sondern durch Wahl der Gemeinde, die voraussichtlich mit Anfang Juni getätigt werden wird. Dienstwohnung von 5 Zimmern vorhanden.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Eichstedt, Gustav: „Um die deutsche Seele“. Predigten für die evangelischen Gemeinden. Krantzverlag des Christlichen Zeitschriftenvereins, Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 129. 1927. Kart. 3 R.M.

2. Dr. Conrad: „Nicht müde werden“. Evangelische Zeugnisse (Predigten). Franzverlag des Christlichen Zeitschriftenvereins, Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 129. 1927. Geb. 6 R.M.

3. Lichtbild und fünf neue Filmstos-Reihen als Lehrfilme für den Konfirmandenunterricht. Dresden A., Filmdienstverlag.

4. Lic. Hermann Sasse: Amerikanisches Kirchentum 1927. 48 Seiten. Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem. Preis 1,80 R.M.

5. Volksmissions-Lieder, 3. erweiterte Auflage, 94 Lieder für Volksmissions-Wochen, Evangelisationen usw. Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem. Preis: 1 Stück 25 Pfg., 10 Stück je 23 Pfg., 250 Stück je 21 Pfg., 500 Stück je 19 Pfg., 1000 Stück je 17 Pfg.

6. Lic. E. Stange: Vom Bruder Mensch. Eine Begleitung für junge, werdende Männer. 6. Auflage, 1927, geb. 5 *R.M.* und
7. Lic. P. Haße: Du. Eine Gabe für junge Mädchen in der Zeit ihres Wachstums und Werdens. 8. Auflage, 1927, geb. 4 *R.M.*

Notizen.

1. Arthur Nuttzall, Berlin SO 33, Köpenicker Straße 12—14, Versorgungsanwärter, 34 Jahre alt, sucht Stellung als Rüfter.
2. In der Buchdruckerei A. Straube & Sohn, Labes i. Pom., sind vorschriftsmäßige Vordrucke zu Umlage-Beschlüssen des kirchlichen Rechnungsjahres 1927 erhältlich.

